

Erforderlich ist aber in solchem Fall, daß das Strafverfahren schnell durchgeführt wird, damit die kurzfristige Freiheitsstrafe der Tat gleichsam auf dem Fuße folgt. Das ist hier aber nicht geschehen.

Es wäre gut gewesen, wenn sowohl der Staatsanwalt als auch die Strafkammer in Vorbereitung auf diese Hauptverhandlung noch einmal die Richtlinie Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts (NJ 1961 S. 289) studiert hätten.

2. Das Gericht hat seine Tätigkeit mit der Urteilsverkündung als beendet angesehen. Es hat sich keine Gedanken darüber gemacht, was mit dem Angeklagten geschehen soll, wenn er seine kurzfristige Freiheitsstrafe verbüßt hat.

Die Verhängung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe verlangt aber, daß sich das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht Gedanken darüber machen, was mit dem Arbeitsrechtsverhältnis des Angeklagten werden soll und wie gesichert ist, daß nach Verbüßung der kurzfristigen Freiheitsstrafe die Erziehung im Kollektiv fortgeführt werden kann. Auch das ist in diesem Fall — und darin liegt der Hauptmangel bei der Durchführung des gesamten Strafverfahrens — nicht geschehen.

Als Staatsanwalt und Strafkammer in der Hauptverhandlung erfuhren, daß der Angeklagte seinen Betrieb gewechselt hatte, hätte umgehend veranlaßt werden müssen, daß entweder ein Vertreter seiner Brigade nach entsprechender kurzfristiger Unterbrechung der Hauptverhandlung hinzugezogen oder unverzüglich nach der Verhandlung mit dem Betrieb gesprochen wird. Denn es mußte entschieden werden, ob das Arbeitsrechtsverhältnis bestehen bleibt und der Verurteilte nach der Strafverbüßung wieder in die Brigade zurückkehrt. Tatsächlich war es jedoch so, daß das Gericht erst drei Wochen nach Verkündung des Urteils mit dem Kaderleiter des Betriebes sprach. Jetzt konnte lediglich noch festgestellt werden, daß K. fristlos entlassen worden war. Auf den Hinweis des Vorsitzenden der Strafkammer, daß mein K. doch nicht gleich fristlos entlassen mußte, wurde erwidert, daß einer Wiedereinstellung nach der Strafverbüßung nichts im Wege stünde. Der Schichtleiter des Betriebes erklärte, es sollte eine Arbeitsrichtlinie erlassen werden, wonach bei geringen Freiheitsstrafen das Arbeitsrechtsverhältnis nicht gelöst werden soll, es sei denn, die Art der Straftat und das Arbeitsgebiet des Verurteilten lassen eine weitere Beschäftigung nach der Strafverbüßung nicht zu.

Die zu fordernde enge Zusammenarbeit zwischen dem Untersuchungsorgan, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht einerseits und dem betreffenden Betrieb andererseits macht m. E. eine besondere Arbeitsrichtlinie nicht notwendig. Im übrigen ist aber dem Standpunkt des Schichtleiters prinzipiell zuzustimmen, besonders, wenn noch daran gedacht wird, daß es Fälle gibt, bei denen durch die fristlose Entlassung ein langjähriges Arbeitsrechtsverhältnis endet und dadurch dem mit einer kurzfristigen Freiheitsstrafe bestrafte(n) Angeklagte(n) eine Vielzahl von Leistungen des Betriebes verlorengehen, was im Ergebnis schwerer wiegen kann als die Strafe.

3. Die Wirkung der erkannten kurzen Freiheitsstrafe wäre größer gewesen, wenn das Verfahren publizistisch ausgewertet worden wäre, damit auch andere Personen erfahren, daß unsere Staatsmacht zur Sicherung von Leben und Gesundheit unserer Bürger und zum Schutze

von Sachwerten mit allem Nachdruck gegen diejenigen vorgeht, die in betrunkenem Zustand ein Kraftfahrzeug führen.

4. In der Hauptverhandlung war festgestellt worden, daß im VEB B. geduldet wird, daß betriebseigene Fahrzeuge für persönliche Fahrten benutzt werden. Zur Beseitigung dieses Umstandes veranlaßte das Gericht jedoch nichts. Es hätte den VEB aber auf diese Zustände hinweisen müssen.

Dieses „alltägliche“ Strafverfahren wurde mit Absicht nach verschiedenen Seiten hin erörtert, weil sicherlich bei anderen Gerichten gleiche oder ähnliche Fehler begangen werden und die Summe dieser „kleinen Mängel“ ein ernstes Hemmnis für die richtige und vollständige Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege ist.

GERHARD SCHREIER,
*Persönlicher Referent
des Ministers der Justiz*

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Erziehungsarbeit des Strafvollzugs

Nach dem Erlaß des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege sind auch im Strafvollzug der DDR große Anstrengungen unternommen worden, um die Erziehungsarbeit zu verbessern. Unter anderem sind wir dazu übergegangen, die Öffentlichkeit in die Erziehungsarbeit des Strafvollzugs einzubeziehen. Das geschieht in den vielfältigsten Formen, z. B. durch den Briefverkehr der Strafgefangenen mit ihren ehemaligen Arbeitskollektiven, durch Aussprachen von Mitgliedern sozialistischer Brigaden mit den Strafgefangenen, durch die verstärkte Einbeziehung der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse in die politisch-kulturelle Erziehungsarbeit.

Für den Strafvollzug ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Erziehungsarbeit unbedingt notwendig, schon deswegen, um dem Strafgefangenen ein Ziel für die Zeit nach der Haftentlassung zu geben, um ihm das durch die Haft bedingte Gefühl, von der Gesellschaft isoliert zu sein, zu nehmen, und nicht zuletzt, um ihm auch vor Augen zu führen, daß die im Erziehungsprozeß des Strafvollzugs angewandten spezifischen Mittel und Methoden die vollste Unterstützung der Gesellschaft finden, weil sie ihren Interessen entsprechen. Dazu ein Beispiel:

In einem Brief eines Strafgefangenen an sein Arbeitskollektiv, eine sozialistische Brigade, heißt es u. a.: „Ich habe mich gefreut, daß Ihr

weiterhin an mich gedacht habt. Es ist ein sehr schönes Gefühl, wenn man weiß, daß man nicht allein dasteht. Ich hoffe ..., daß Ihr mir tatkräftig zur Seite steht.“ An einer anderen Stelle schreibt er unter Bezugnahme auf seine bisherige Führung im Strafvollzug: „Auch was die Disziplin betrifft, muß ich mich noch am Riemen reißen, damit sich mein Verhalten, auch wenn ich wieder bei Euch bin, gebessert hat.“ Diesen Satz schrieb er, weil die sozialistische Brigade in einem Brief seine schlechte Disziplin im Strafvollzug gemißbilligt hatte.

Dieses Beispiel ist auch deswegen hervorzuheben, weil sich seitdem die Disziplin des Strafgefangenen erheblich gebessert hat und sich auch seine Produktionsleistungen im Strafvollzug erhöht haben, während er vorher überhaupt nicht die Notwendigkeit, seine Disziplin und die Produktionsleistungen zu verbessern, einsehen wollte. Der moralische Tadel seiner Brigade, mit dem sie die Erziehungsmaßnahmen des Strafvollzugs unterstützte, förderte bei dem Strafgefangenen die Einsicht, sich zu bessern.

Der Strafgefangene muß die Erkenntnis und Überzeugung gewinnen, daß sein Verhalten im Strafvollzug nicht außerhalb des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens liegt, daß sein Verhalten im Strafvollzug und sein Verhalten nach der Haftentlassung in der Öffentlichkeit nicht zweierlei Dinge sind. Ihm muß klar